

K 0158 / 2025

Via  
2.7.25  
H. Böhner

**Kleine Anfrage – Stephanie Ritschard, SVP-Kantonsrätin**

**Baurechtliche Einschränkung von Freitodbegleitungen in Nunningen – Klärung rechtlicher und politischer Hintergründe**

**Begründung:**

Der Verein Pegasos begleitet seit rund einem Jahr in Nunningen Personen beim assistierten Suizid. In einem Nebengebäude des Landgasthofs wurde diese Tätigkeit offenbar ohne baurechtliche Bewilligung aufgenommen. Das kantonale Bau- und Justizdepartement hat nun entschieden, dass die Nutzung solcher Liegenschaften für Freitodbegleitungen bewilligungspflichtig ist. Dieser Entscheid kommt überraschend spät, obwohl die Tätigkeit öffentlich bekannt war. Der Verein Pegasos verweist auf eine Vereinbarung mit dem Kanton, die zur Reduktion des administrativen und polizeilichen Aufwands getroffen worden sei. Es stellen sich Fragen zur Klarheit der Rechtslage, zur Gleichbehandlung, zur politischen Unabhängigkeit der Verwaltung sowie zum Verhältnis von Gemeinde, Kanton und Organisationen wie Pegasos.

Vor diesem Hintergrund bitte ich den Regierungsrat, folgende Fragen zu beantworten:

1. Seit wann war dem Kanton Solothurn bekannt, dass der Verein Pegasos in Nunningen Freitodbegleitungen anbietet, und warum erfolgte der Entscheid zur Baubewilligungspflicht erst jetzt?
2. Auf welcher rechtlichen Grundlage basiert die Einschätzung des Baudepartements, dass die Nutzung einer Liegenschaft für Freitodbegleitungen baubewilligungspflichtig ist?
3. Trifft es zu, dass der Kanton Solothurn eine Vereinbarung mit dem Verein Pegasos abgeschlossen hat, um polizeiliche Ausrückungen bei Freitodbegleitungen zu vermeiden? Falls ja: Welche Gültigkeit hat diese Vereinbarung nach dem aktuellen Entscheid?
4. Wurde der Entscheid des Baudepartements durch politischen Druck aus der betroffenen Gemeinde oder von Dritten beeinflusst?
5. Plant der Regierungsrat eine einheitliche Regelung zur Nutzung von privaten Liegenschaften für Freitodbegleitungen im Kanton Solothurn?
6. Welche Massnahmen trifft der Regierungsrat, um künftig klare und rechtssichere Rahmenbedingungen für Sterbehilfeorganisationen im Kanton zu schaffen?



 10

 14

T. Wenz 15

W. Ruchti 40

 41